

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 19.05.2022

Nr. 57

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 524 Stadt Bergen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2022
 - 525 Gemeinde Eschede, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eschede für das Haushaltsjahr 2022
 - 526 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Hassel am 24.05.2022
 - 527 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Rates am 23.05.2022
 - 527 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben am 30.05.2022
 - 528 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) (Bereich Erweiterung Campingpark Südheide II)

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bergen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Bergen in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.345.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.343.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	392.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.011.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.631.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.243.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.664.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.591.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.430.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.983.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Bergen, den 21.03.2022
Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Bergen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs.2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Celle am 16.05.2022 unter dem Aktenzeichen 11013-2022/003640 mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am Tage nach der Bekanntgabe an sieben Tagen im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 3-7, 29303 Bergen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bergen, den 19.05.2022
Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Eschede, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eschede für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Eschede in der Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.477.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.147.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.006.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.335.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.022.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.804.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.981.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	259.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.010.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.399.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.981.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.340.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 410 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 1.500.000 Euro festgelegt.

Eschede, den 24.03.2022

Lange
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Eschede

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eschede für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist am 16.05.2022 durch den Land-kreis Celle unter dem Aktenzeichen 11013-2022/001314 erfolgt.

Die Haushaltssatzung nebst –plan und Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Eschede, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede in Zimmer 14 öffentlich aus.

Eschede, den 19.05.2022
Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Hassel am 24.05.2022

Zur Sitzung des Orsrates Hassel am Dienstag, 24.05.2022 um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Hassel 14, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 03.11.2021
3. Einwohnerfragestunde
4. Sachstand Haushalt 2022

5. Straßen- und Wegeunterhaltung 2022
6. Friedhofsangelegenheiten
7. Sachstände laufende Anträge
8. Sachstand Dorferneuerungsregion Bergen-Süd
9. Info Breitbandausbau / Glasfasernetz Info Sendemast Mobilfunk
10. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Rates am 23.05.2022

Am Montag, den 23.05.2022, 18:00 Uhr, findet die Sitzung des Rates der Gemeinde Wathlingen statt.

Sitzungsort: 4 Generationen Park Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Berichte
3. Einwohnerfragestunde
4. Schaffung von Übergangsräumlichkeiten für die Kindertagesstätte Lummerland für die Zeit von Bauarbeiten
5. Anfragen der Ratsmitglieder
6. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben am 30.05.2022

Am Montag, den 30.05.2022, 18:30 Uhr, findet die Sitzung des Ausschusses für Vereine, Sport, Sportstätten und Gesellschaftsleben der Gemeinde Wathlingen statt.

Sitzungsort: 4 Generationen Park Wathlingen, Kantallee 8, 29339 Wathlingen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 01.03.2022
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht über die 1.000-Jahr-Feier
6. Vorstellung der Arbeit der Vernetzungsagentur
7. Gründung einer vereinsübergreifenden Geschäftsstelle

8. Flutlichtanlage Sportplatz Kolonie
9. Stadion Kantallee - hier: Zuschuss an den VfL für die Bewässerungsanlage der Grünflächen am Stadion
10. Bildung und Besetzung eines Präventionsrates
11. Anfragen der Ratsmitglieder
12. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms
Bürgermeister

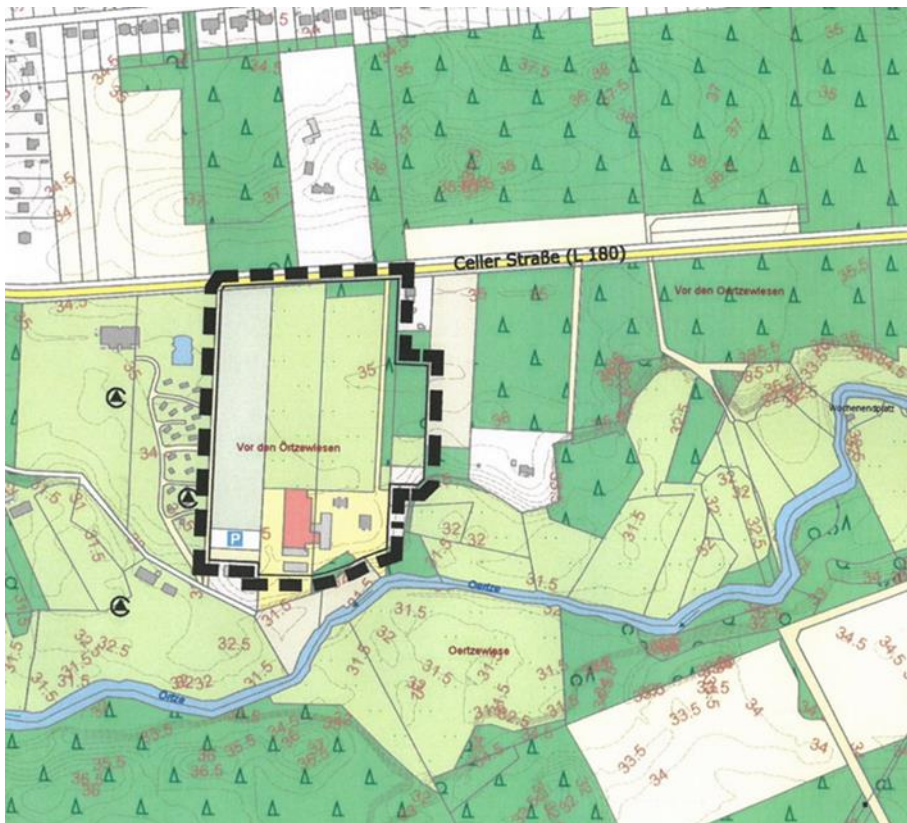
- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) (Bereich Erweiterung Campingpark Südheide II)

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurden gebilligt.

Das insgesamt ca. 5,7 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Winsen (Aller) und schließt unmittelbar an den vorhandenen Campingplatz an. Es wird begrenzt von der Celler Straße (Landesstraße L 180) im Norden und erstreckt sich bis an die Hangoberkante der Örtzeniederung im Süden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 39/4, 39/7, 39/8, 42/1, 43/7 und 43/8 sowie Teilflächen der Flurstücke 42/2 und 43/9, alle in der Flur 9 der Gemarkung Winsen. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Der Landkreis Celle hat mit Verfügung Az.: 622-02887/21 vom 10.05.2022 – gemäß § 6 BauGB die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) genehmigt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im „Amtsblatt für den Landkreis Celle“, wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winsen (Aller) wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachbereich II, Gemeindeplanung u. entwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 6 i.V.m Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim zustande kommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 13.05.2022

Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dirk Burghardi

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN